



Details zu den Planunterlagen der PKW-Rennstrecke

## Mangelhaftes Lärmgutachten

Das Lärmgutachten leidet an einer Reihe von Fehlern. Im Folgenden ein Auszug aus der Liste der Fehler:

Mangelhafte Berechnungsgrundlage: ausgeblendete vorhandene Nutzung

Der Durchführungsvertrag bestimmt ausdrücklich, dass die in ihm genannten Nutzungen zusätzlich zu den bisherigen Nutzungen erfolgen sollen. Das Lärmgutachten bestätigt dies unter Nr. 6, rechnet jedoch dennoch ausschließlich mit den im Durchführungsvertrag genannten zusätzlichen Nutzungen und blendet die bereits bisher erlaubten Nutzungen dabei komplett aus. Insofern ist es bereits vom Ansatz her unbrauchbar. Die Ergebnisse sind daher für die Beurteilung der tatsächlichen Lärmeinwirkungen nicht verwertbar.

Mangelhafte Berechnungsgrundlage: ausgeblendete zusätzliche Nutzung für Fahrsicherheitstraining

Das Lärmgutachten blendet nicht nur die bereits bisher erlaubten Nutzungen komplett aus, sondern auch die zusätzlich geplante Zulassung von Fahrsicherheitstraining im SO 3.

Nicht nachvollziehbare Berechnung der anteiligen Lärmkontingente

Das Lärmgutachten stellt nur rudimentär dar, wie die anteiligen Immissionskontingente berechnet wurden, die dem Gutachtenergebnis zugrunde liegen. Soweit ersichtlich, wurden dabei weder die vorhandenen Lärmimmissionen aus den Sondergebieten 1, 2 und 4 noch die tatsächlichen Lärmimmissionen aus den Betrieben im Industrie- und Gewerbegebiet Lüneburg Süd noch der Lärm der B 209 ermittelt und bei der Berechnung berücksichtigt. Das Gutachten ist daher auch insofern fehlerhaft.

Fehlerhafter Geräuschansatz für PKW-Slalom: Höchstgeschwindigkeit

Die angenommene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beruht lediglich auf einer Aussage des Antragstellers. Ob das tatsächlich realistisch ist, hätte aber gutachtlich aufgrund der Streckenführung der Kartbahn festgestellt werden müssen. Auf dieser findet sich eine lange Gerade, auf der entsprechend des Renncharakters der Fahrten schneller gefahren werden kann und wird. Eine realistische Einschätzung ist nachzuholen, insbesondere, da die Einschätzung zu den Luftschadstoffen auf Seite 4 von einer mittleren Renn-Geschwindigkeit eines Pkw von 50 km/h ausgeht.

Fehlerhafter Geräuschansatz für PKW-Slalom: Geräuschgrenzwert

Der Gutachter legt für die anzunehmenden Emissionen der Fahrzeuge den EG-Geräuschgrenzwert von 80 dB(A) für straßenzugelassene Autos von 1982 zugrunde und beaufschlagt diesen einerseits wegen der Entfernungsvorgabe des Grenzwertes, andererseits wegen evtl. auftretender tonhaltiger Geräusche.

Der EG-Geräuschgrenzwert gilt für „beschleunigte Vorbeifahrten“. Hierbei ist nicht von einer Beschleunigung ausgegangen worden, wie sie bei Rennen stattfindet. Stattdessen ist dieser Wert einzuhalten bei einer statistischen Vorbeifahrtmessungen nach ISO 11819-1 Standard. Im Rennsportbetrieb dürften diese Geräuschgrenzwerte regelmäßig überschritten werden, so dass sie keine korrekte Grundlage für die Ermittlung der Emissionen bieten.



Umweltschutzverband

**Blauer Himmel  
über Ilmenau e.V.**

[www.ilmenauhimmel.de](http://www.ilmenauhimmel.de)

Fehlerhafter Geräuschansatz für PKW-Slalom : Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit sowie für Impulshaltigkeit

Der Gutachter setzt lediglich einen Zuschlag für die Ton- und Informationshaltigkeit von 6 dB(A) an. Erforderlich wäre ein weiterer Zuschlag von 6 dB(A) für die Impulshaltigkeit der Geräusche wie das Reifenquietschen.

---

Stand: 06.11.2016

[www.ilmenauhimmel.de](http://www.ilmenauhimmel.de) -> Details -> Mangelhaftes Lärmgutachten

Grundlage dieser Analyse sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heidkamp“ für das erweiterte Sondergebiet 3“, in Embsen öffentlich ausgelegt vom 04.07.2016 bis 29.07.2016 sowie die Baugenehmigungen für das Fahrsicherheitszentrum vom 15.01.2004 und 27.01.2004, sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Kartbahn vom 23.02.2004 .